

Schweizerisches Bundesblatt.

XXI. Jahrgang III.

Nr. 39.

2. Oktober 1869.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Kreis Schreiben

der

schweizerischen Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone, betreffend die Nachlasse von Schweizern, die im niederländisch-indischen Militärdienste verstorben sind.

(Vom 24. September 1869.)

Tit. I

Wir sind wieder im Falle, Ihnen ein Verzeichniß schweizerischer Namen mitzutheilen*), welche wir einer durch die Gefälligkeit des niederländischen Generalkonsuls uns zugekommenen Verlustliste der niederländisch-indischen Landmacht entnommen haben und in welcher sich die nachgelassenen Guthaben der Verstorbenen in holländischen Gulden und Centz angegeben finden. Für den Fall, daß die darin vorgemerkten Nachlassbeträge von etwaigen Verwandten bezogen werden wollten, bemerken wir, daß die Auszahlung von der Veibringung folgender, getrennt auszustellenden Belege abhängig gemacht wird:

1. Eines Berechtigungsausweises, welcher von der dafür zuständigen Behörde auf das Zeugniß zweier, der Behörde als zeugniffähig

*) Das Namensverzeichniß wird hier nicht beigegeben.

und glaubwürdig bekannten Personen hin, die den Ausweis selbst mitzuunterzeichnen haben, ausgestellt sein und besagen muß, es seien die darin als Erben bezeichneten Personen die einzigen gesetzlichen Erben des Verstorbenen; ihr Wohnort und Verwandtschaftsgrad zum Erblasser ist ebenfalls anzugeben.

2. Einer von den Erben unterzeichneten Quittung, in welcher der Erbbetrag in niederländischer Währung mit Zahlen und Worten angegeben ist.

Beide Aktenstücke sind, wie Ihnen aus früheren gleichartigen Mittheilungen erinnernlich sein wird, in lateinischer Schrift, jedoch deutscher oder französischer Sprache geschrieben und gehörig beglaubigt, dem niederländischen Generalkonsulat durch unsere Vermittlung einzugeben.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. September 1869.

Für die schweizerische Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schlegel.

Kreisschreiben der schweizerischen Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone, betreffend die Nachlasse von Schweizern, die im niederländisch-indischen Militärdienste verstorben sind. (Vom 24. September 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1869
Date	
Data	
Seite	33-34
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 278

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.